

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Ergotherapie vom 15. Oktober 2020

Vom 3. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen, seinen am 15. Oktober 2020 gefassten Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL): Anpassung an das Terminservice- und Versorgungsgesetz und weitere Änderungen wie folgt zu ändern:

- I. Ziffer I des Beschlusses wird wie folgt geändert:
  1. Nach Ziffer 1 wird eine neue Ziffer 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„2. § 2a wird wie folgt geändert:

    - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Die Wörter „Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt“ werden durch die Wörter „Verordnerin oder vom Verordner“ ersetzt.
        - bbb) Die Wörter „verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt“ werden durch die Wörter „Verordnerin oder den Verordner“ ersetzt.
      - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt“ durch die Wörter „Verordnerin oder einem Verordner“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 wird das Wort „Arztpraxis“ durch die Wörter „ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis“ ersetzt.“
  2. Die bisherigen Ziffern 2 bis 7 werden Ziffern 3 bis 8.
  3. In Ziffer 3 Buchstabe bb) wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ und das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
  4. Nach Ziffer 8 wird eine neue Ziffer 9 eingefügt und wie folgt gefasst:

„9. In § 11 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „ärztlichen“ gestrichen.“
  5. Die bisherigen Ziffern 8 bis 15 werden Ziffern 10 bis 17.
  6. Nach Ziffer 17 wird eine neue Ziffer 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„18. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

    - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Arzt oder der Ärztin“ gestrichen.
    - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ärztin oder den Arzt“ durch die Wörter „Verordnerin oder den Verordner“ ersetzt.

- c) Die Überschriften der Tabelle werden wie folgt geändert:
  - aa) In Spalte 2 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Änderung nur mit erneuter Unterschrift des Verordners und Datumsangabe“
  - bb) In Spalte 3 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Änderung nur im Einvernehmen mit Verordner ohne erneute Unterschrift des Verordners“
  - cc) In Spalte 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Änderung nach Information an Verordner ohne erneute Unterschrift des Verordners“.

7. Die bisherige Ziffer 16 wird Ziffer 19.

II. In Ziffer II wird zwischen der Angabe 2019 und der Angabe 22 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende die Worte „und 3. September 2020“ angefügt.

III. Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss